



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Helmut Markwort, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) und das Bayerische Mediengesetz (BayMG) bedürfen in mehrfacher Hinsicht der Anpassung beziehungsweise der Überarbeitung:

Programmauftrag

Der unkonkrete und zu weit gefasste Programmauftrag hat beim Bayerischen Rundfunk zu einer Konkurrenzsituation mit privaten Anbietern geführt, die nicht nur eine klare Abgrenzung unmöglich macht, sondern auch ein ausuferndes Programmangebot mit wachsendem Finanzierungsbedarf zur Folge hat. Dies erschwert die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Bevölkerung.

Werbung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk wird in Deutschland neben dem Rundfunkbeitrag aller Haushalte auch durch Werbung finanziert. Durch diese Mischfinanzierung droht eine mangelnde Distanz und Abhängigkeit von Werbekunden, die Quotendruck, Kommerzialisierung und Einflussnahme zur Folge haben.

Rundfunkrat und Medienrat

Der Rundfunkrat des Bayerischen Rundfunks und der Medienrat wahren als Aufsichtsgremien die Interessen der Allgemeinheit und haben aus diesem Grund die gesamte Bevölkerung Bayerns in ihrer gesellschaftlichen Breite, Pluralität und Diversität zu vertreten. Dies ist in den gegenwärtigen Zusammensetzungen nicht der Fall. Darüber hinaus entsprechen die Entsendung eines Mitglieds der Staatsregierung in den Rundfunk- und den Medienrat sowie die derzeit geltende Überprüfung der Zusammensetzung des Rundfunkrats durch die Staatsregierung nicht dem Gebot der Staatsferne. Um die Akzeptanz durch die Bevölkerung und Transparenz des Aufsichtsgremiums zu fördern, ist die derzeit hergestellte Öffentlichkeit von Sitzungen der Gremien sowie ihrer Ausschüsse nicht ausreichend. Die Möglichkeit, Rundfunkratsmitglieder für mehrere Amtsperioden berufen zu können, steht im Widerspruch zum Anspruch von Erneuerung und einem sich rasant ändernden Mediennutzungsverhalten.

Berichterstattung

Die Berichterstattung des Bayerischen Rundfunks erfolgt nach „publizistischem Anstand“. Dieser Begriff ist undefiniert.

Hörfunkprogramme, Programmschwerpunkte und Verbreitung

Die Anzahl der Hörfunkprogramme ist vor dem Hintergrund einer Konkretisierung des Programmauftrags und im Sinne des Wettbewerbs mit privaten Anbietern zu hoch, verschiedene Programmschwerpunkte sind unkonkret/redundant. Der fortschreitenden Digitalisierung des Hörfunks muss im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Rechnung mit digitalen Verbreitungswegen getragen werden.

Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkanstalten

Die Zusammenarbeit mit anderen deutschen Rundfunkanstalten ist nicht verpflichtend. Zur Reduzierung von Kosten und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen ist dies jedoch erforderlich.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Besondere Sendezeiten für einzelne Interessengruppen

Einzelnen Interessengruppen (anerkannte Religionsgemeinschaft, Vertreter von Organisationen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern) auf Wunsch Sendezeiten einzuräumen, ist nicht mehr zeitgemäß.

Verwendung von Überschüssen

Derzeit obliegt es dem Bayerischen Rundfunk, etwaige Überschüsse für kulturelle Einrichtungen zu verwenden. Das ist jedoch nicht die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Amtszeiten

Die derzeitigen Möglichkeiten zur Wiederwahl von Intendanz und Verwaltungsrat entsprechen nicht den Notwendigkeiten einer sich stetig verändernden Medienlandschaft und dem Gebot der Transparenz.

B) Lösung**Programmauftrag**

Der Begriff der Unterhaltung als Kategorie wird aus dem Programmauftrag des Bayerischen Rundfunks gestrichen. Zur Fokussierung auf die Qualität mit der Perspektive einer Senkung der zu zahlenden Beiträge durch die Beitragszahler sollen sich Sendungen zukünftig auf die Vermittlung von Bildung, Information und Kultur fokussieren (die auch unterhaltenden Charakter haben können).

Werbung

Um eine klare Abgrenzung zu werbungsfinanzierten privaten Anbietern herzustellen, die Abhängigkeit von – und damit Einflussnahme durch – Werbekunden sowie die Nähe zum Kommerz zu vermeiden, ist eine Abkehr von der Mischfinanzierung zurück zu einer Beitragsfinanzierung mit klarem Programmauftrag notwendig.

Rundfunkrat und Medienrat

Die Zusammensetzungen des Rundfunk- und des Medienrats werden als Abbild der Gesellschaft in Bayern aktualisiert: Der Einfluss der Staatsregierung sowie Doppelbesetzungen werden reduziert, Interessenvertretungen relevanter Gesellschaftsgruppen werden aufgenommen. Organisationen sollen sich um frei wählbare Sitze bewerben können. Die Anzahl möglicher Amtsperioden für die Mitglieder des Rundfunkrats wird auf zwei begrenzt. Die Überprüfung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats wird zukünftig vom Landtag übernommen. Die Sitzungen des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse sollen auf der Homepage des Bayerischen Rundfunks live übertragen und für drei Monate abrufbar sein. Die Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse sollen auf der Homepage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien übertragen und für drei Monate abrufbar sein.

Berichterstattung

Um Meinungsvielfalt und Ausgewogenheit in der Berichterstattung zu gewährleisten, soll sie den Regeln des Pressekodex des Deutschen Presserats verpflichtet und von Fairness geprägt sein.

Hörfunkprogramme, Programmschwerpunkte und Verbreitung

Die Zahl der Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks sowie deren Programmschwerpunkte sind vor dem Hintergrund der Konkretisierung des Programmauftrags zu reduzieren. Hörfunkprogramme sind ausschließlich auf digitalem Wege zu verbreiten.

Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkanstalten

Zur Vermeidung von Parallelangeboten, redundanten Inhalten sowie zur Reduzierung von Kosten wird der Bayerische Rundfunk dazu verpflichtet, mit anderen Rundfunkanstalten in allen Bereichen, vor allem organisatorisch zusammenzuarbeiten. Die Entscheidung des hierfür zuständigen Verwaltungsrats bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats.

Besondere Sendezeiten für einzelne Interessengruppen

Der entsprechende Absatz wird gestrichen.

Verwendung von Überschüssen

Der entsprechende Absatz wird gestrichen.

Intendanz

Die Möglichkeit der Wiederwahl des Intendanten wird begrenzt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Medien- gesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Diese werden in digitaler Technik verbreitet.“
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:“ werden durch die Wörter „Alle Schwerpunkte müssen sich in den Programmen wiederfinden:“ ersetzt.
 - bbb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „und Unterhaltung“ gestrichen.
 - ccc) Der dritte und sechste Spiegelstrich werden aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1, das Wort „gehalten“ wird durch das Wort „verpflichtet“ ersetzt und nach dem Wort „Rundfunkanstalten“ werden die Wörter „in Kompetenzzentren“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Dabei hat er gemeinsam mit den anderen Sendern insbesondere das Ziel der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von Verwaltung, Technik und Produktion zu verfolgen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV ist der Verwaltungsrat. ²Vor einer Entscheidung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 MStV ist die Zustimmung des Rundfunkrats einzuholen.“
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Sendungen des Bayerischen Rundfunks dienen der Vermittlung von Bildung, Information und Kultur (die auch unterhaltenden Charakter haben können). ²Sie sollen von demokratischer Gesinnung, Fairness, Ausgewogenheit, Vielfalt und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 9 werden zu den Nrn. 3 bis 7.
 - cc) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8 und wie folgt gefasst:
 - „8. Der Rundfunk kann im Rahmen der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats (Pressekodex) sachliche Kritik an Personen sowie an Einrichtungen und Vorkommnissen des öffentlichen Lebens üben.“
 - dd) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 9.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Das Programm des Bayerischen Rundfunks ist werbefrei.“
4. In Art. 5a Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in Betracht kommenden bedeutsamen“ durch die Wörter „gesellschaftlich relevanten“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 - „4Dabei hat sie festzulegen, wie häufig eine Überprüfung des Vorliegens der festgelegten Voraussetzungen zu erfolgen hat.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2, die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach dem Wort „Kultusgemeinden“ werden die Wörter „und zwei gemeinsamen Vertretern des Bunds für Geistesfreiheit, der Humanistischen Union, des Internationalen Bunds der Konfessionslosen und Atheisten und der Giordano-Bruno-Stiftung“ eingefügt.
 - ccc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt.
 - ddd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „je einem“ werden durch die Wörter „einem gemeinsamen“ ersetzt.
 - eee) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
 - fff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.
 - ggg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:
 - „6. einem Vertreter des Landeschülerrats;“.
 - hhh) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 7 und die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt.
 - iii) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8 und die Wörter „je einem Vertreter“ werden durch die Wörter „zwei gemeinsamen Vertretern“ ersetzt.
 - jjj) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:
 - „9. einem Vertreter des Films;“.
 - kkk) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.
 - lll) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11, nach dem Wort „und“ werden die Wörter „einem gemeinsamen Vertreter“ und nach den Wörtern „Bayerischen Zeitungsverlegerverbands“ die Wörter „und des Medienverbands der freien Presse Bayern“ eingefügt.

- mmm) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Wörter „und einem gemeinsamen Vertreter der Studierendenvertretungen“ eingefügt.
- nnn) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.
- ooo) Die bisherige Nr. 15 wird aufgehoben.
- ppp) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 14 und die Wörter „der Familienverbände“ werden durch die Wörter „des Kinderschutzbundes“ ersetzt.
- qqq) Die bisherigen Nrn. 17 bis 20 werden die Nrn. 15 bis 18.
- rrr) Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 19 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
- sss) Die folgenden Nrn. 20 bis 23 werden angefügt:
 - „20. einem Vertreter des Weissen Ring e. V.;
 - 21. einer gemeinsamen Vertretung des Lesben- und Schwulenverbands Bayern, des Jugendnetzwerks Lambda Bayern und der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität AK Bayern;
 - 22. einem Vertreter des Bundes der Steuerzahler;
 - 23. bis zu vier weiteren Sitzen für Organisationen, die mit Zweidrittelmehrheit durch den Landtag gewählt werden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
- c) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Der Landtag überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats und erstellt jeweils nach zehn Jahren, erstmals zum Ende des Jahres 2024 einen Bericht für die Öffentlichkeit über seine Erkenntnisse.“
- 6. Art. 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „²Die Sitzungen werden auf der Internetseite des Bayerischen Rundfunks live übertragen und sind anschließend für drei Monate abrufbar.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- 7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „nichtöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , von der Staatsregierung“ gestrichen.
- 8. Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 9. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „einmal“ eingefügt.
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „³Die Berufung erfolgt auf Zeit und darf nicht gegen das Votum der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrats erfolgen.“
- 10. Art. 14 wird aufgehoben.
- 11. Die bisherigen Art. 15 bis 26 werden die Art. 14 bis 25.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Sitzungen werden auf der Internetseite der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien live übertragen und sind anschließend für drei Monate abrufbar.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und das Wort „nicht-öffentlich“ wird durch das Wort „öffentlich“ ersetzt.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bbb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2, die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt und nach dem Wort „Kultusgemeinden“ werden die Wörter „und zwei gemeinsamen Vertretern des Bunds für Geistesfreiheit, der Humanistischen Union, des Internationalen Bunds der Konfessionslosen und Atheisten und der Giordano-Bruno-Stiftung“ eingefügt.
 - ccc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt.
 - ddd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4 und die Wörter „je einem“ werden durch die Wörter „einem gemeinsamen“ ersetzt.
 - eee) Die bisherige Nr. 6 wird aufgehoben.
 - fff) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5.
 - ggg) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 6 und wie folgt gefasst:

„6. einem Vertreter des Landesschülerrats;“.
 - hhh) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 7 und die Wörter „zwei Vertretern“ werden durch die Wörter „einem Vertreter“ ersetzt.
 - iii) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 8 und die Wörter „je einem Vertreter“ werden durch die Wörter „zwei gemeinsamen Vertretern“ ersetzt.
 - jjj) Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. einem Vertreter des Films;“.
 - kkk) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 10.
 - lll) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11, nach dem Wort „und“ werden die Wörter „einem gemeinsamen Vertreter“ und nach den Wörtern „Bayerischen Zeitungsverlegerverbands“ die Wörter „und des Medienverbands der freien Presse Bayern“ eingefügt.
 - mmm) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 12 und nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Wörter „und einem gemeinsamen Vertreter der Studierendenvertretungen“ eingefügt.
 - nnn) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 13.
 - ooo) Die bisherige Nr. 15 wird aufgehoben.
 - ppp) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 14 und die Wörter „der Familienverbände“ werden durch die Wörter „des Kinderschutzbundes“ ersetzt.
 - qqq) Die bisherigen Nrn. 17 bis 20 werden die Nrn. 15 bis 18.

- rrr) Die bisherige Nr. 21 wird Nr. 19 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
- sss) Die folgenden Nrn. 20 bis 23 werden angefügt:
- „20. einem Vertreter des Weissen Ring e. V.,
 - 21. einer gemeinsamen Vertretung des Lesben- und Schwulenverbands Bayern, des Jugendnetzwerks Lambda Bayern und der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität AK Bayern,
 - 22. einem Vertreter des Bundes der Steuerzahler,
 - 23. bis zu vier weiteren Sitzen für Organisationen, die mit Zweidrittelmehrheit durch den Landtag gewählt werden.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.
- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der Landtag überprüft die Regelungen zur Zusammensetzung des Medienrats und erstellt jeweils nach zehn Jahren, erstmals am Ende des Jahres 2024 einen Bericht für die Öffentlichkeit über seine Erkenntnisse.“
- c) In Abs. 6 werden die Wörter „von der Staatsregierung“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Diese Regelung reduziert die Zahl der Hörfunkprogramme von 10 auf 7; die Programmschwerpunkte „Unterhaltung“, „Musik für ein jüngeres Publikum“, „Inhalt für ein älteres Publikum“ werden hierfür gestrichen.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch diese Regelung wird festgelegt, dass Hörfunkprogramme ausschließlich digital zu verbreiten sind.

Zu Doppelbuchst. cc

Diese Regelung passt die Programmschwerpunkte an den geänderten Programmauftrag an, indem „Unterhaltung“ als gesonderter Schwerpunkt und die Differenzierung von Musik und Inhalte für einzelne Altersgruppen gestrichen werden. Dadurch wird gewährleistet, dass das Programmangebot des Bayerischen Rundfunks die Interessen aller Beitragszahler abdeckt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Durch diese Regelung wird der Bayerische Rundfunk zur Zusammenarbeit mit anderen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zum Zwecke der Kostenreduzierung und zur Vermeidung von Parallelangeboten verpflichtet. Um die Kompetenzen des Rundfunkrats als Aufsichtsgremium zu stärken, sind die Entscheidungen des Verwaltungsrats zustimmungspflichtig durch den Rundfunkrat.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch diese Regelung wird auch im Gesetz verankert, dass der Bayerische Rundfunk sparsam und verantwortungsvoll mit den Beiträgen umgeht.

Zu Buchst. b

Die Regelung ersetzt die Verweisungen im Gesetz auf Regeln im Rundfunkstaatsvertrag durch die entsprechenden Regelungen im Medienstaatsvertrag.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Der Programmauftrag des Bayerischen Rundfunks wird durch die Fokussierung auf die Ziele „Bildung, Information und Kultur“ konkretisiert, der Begriff der „Unterhaltung“ gestrichen. Letzterer führte in der Vergangenheit zu einer ausufernden Ausweitung des Programmangebots und zu einem fragwürdigen Wettbewerb mit privaten Anbietern. Darüber hinaus ist ein Unterhaltungsbegriff bereits durch den Programmauftrag subsumiert. Durch die Streichung „Unterhaltung“ wird der Programmauftrag konkretisiert.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben. Es ist nicht notwendig, Vertretern von Religionsgemeinschaften oder von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf ihren Wunsch hin angemessene Sendezeiten einzuräumen.

Zu Doppelbuchst. bb

Diese Regelungen enthalten redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Regelung ersetzt den unbestimmten Begriff des „publizistischen Anstands“ durch den Pressekodex des Deutschen Presserats.

Zu Doppelbuchst. dd

Die Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Verhältnismäßigkeit zwischen dem beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunk und wettbewerbsorientierten und werbefinanzierten privaten Medienanbietern muss wiederhergestellt werden. Aus diesem Grund ist die derzeitige Mischfinanzierung des Bayerischen Rundfunks abzulehnen.

Zu Nr. 4

Die Amtsperioden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat werden von drei auf zwei verkürzt, um größeren gesellschaftlichen Diskurs und Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Nr. 5

Die Zusammensetzung des Rundfunkrats, der ein Abbild der gesellschaftlichen Realität darstellen soll, wird aktualisiert:

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass solche Gruppen bei der Kontrolle des Rundfunks mitwirken, die auch tatsächlich eine gesellschaftliche Relevanz haben. Dadurch wird die Zusammensetzung konkretisiert, indem sie nicht mehr von der Mutwilligkeit des Begriffs des „in Betracht Kommens“ abhängig gemacht wird.

Zu Doppelbuchst. bb

Durch diese Regelung wird eine regelmäßige Überprüfung der Wahlberechtigung der Organisationen sichergestellt.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Zu Dreifachbuchst. aaa

Durch diese Regelung wird der Vertreter der Staatsregierung im Rundfunkrat gestrichen. Die Entsendung eines Mitglieds der Staatsregierung in den Rundfunkrat entspricht nicht dem Gebot der Staatsferne.

Zu Dreifachbuchst. bbb

Diese Regelung reduziert die Zahl der Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche von zwei auf einen. Doppelbesetzungen im Rundfunkrat sind nicht angemessen. Um Konfessionslosen als relevanter gesellschaftlicher Gruppe einen angemessenen Platz im Rundfunkrat einzuräumen, werden zudem zwei gemeinsame Vertreter vom Bund für Geistesfreiheit, der Humanistischen Union, des Internationalen Bunds der Konfessionslosen und Atheisten und der Giordano-Bruno-Stiftung hinzugefügt.

Zu Dreifachbuchst. ccc

Diese Regelung reduziert die Zahl der Vertreter der Gewerkschaften und des Bayerischen Bauernverbands von zwei auf einen. Doppelbesetzungen im Rundfunkrat sind nicht angemessen.

Zu Dreifachbuchst. ddd

Durch diese Regelung wird die Zahl der Vertreter der kommunalen Spitzenverbände dahingehend reduziert, dass diese nunmehr einen gemeinsamen Vertreter entsenden.

Zu Dreifachbuchst. eee

Diese Regelung streicht den Vertreter des Bundes der Vertriebenen Landesverband Bayern. (Mangelnde Interessenvertretung)

Zu Dreifachbuchst. fff

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Dreifachbuchst. ggg

Diese Regelung ersetzt den Vertreter des Bayerischen Jugendrings durch einen Vertreter des Landesschülerrats. Dadurch wird sichergestellt, dass die Interessen der Jugend auch tatsächlich durch Jugendliche vertreten werden.

Zu Dreifachbuchst. hhh

Diese Regelung reduziert die Zahl der Vertreter des Bayerischen Landessportverbands von zwei auf einen. Doppelbesetzungen im Rundfunkrat sind nicht angemessen.

Zu Dreifachbuchst. iii

Durch diese Regelung wird festgelegt, dass Schriftsteller-, Komponisten- und Musikorganisationen sich zukünftig auf die Entsendung von zwei gemeinsamen Vertretern einigen sollen.

Zu Dreifachbuchst. kkk

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Dreifachbuchst. III

Durch diese Regelung findet künftig auch der Medienverband der freien Presse Bayern im Medienrat Berücksichtigung.

Zu Dreifachbuchst. mmm

Durch diese Regelung wird zusätzlich zu einem Vertreter der bayerischen Hochschulen zur Teilhabe junger Menschen auch ein gemeinsamer Vertreter der Studierendenvertretungen in den Rundfunkrat aufgenommen.

Zu Dreifachbuchst. nnn

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Dreifachbuchst. ooo

Durch diese Regelung wird der Vertreter des Bayerischen Heimattags gestrichen, da der Bund Naturschutz in Bayern e. V. einen eigenen Vertreter entsendet.

Zu Dreifachbuchst. ppp

Der Vertreter der Familienverbände wird zugunsten eines Vertreters des Kinderschutzbundes gestrichen.

Zu Dreifachbuchst. qqq und rrr

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Dreifachbuchst. sss

Durch diese Regelung werden aus Gründen der gesellschaftlichen Relevanz aufgenommen: ein Vertreter des Weissen Ring e. V., ein gemeinsamer Vertreter des Lesben- und Schwulenverbands Bayern, Jugendnetzwerks Lambda Bayern und der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität AK Bayern sowie ein Vertreter des Bundes der Steuerzahler. Darüber hinaus werden bis zu vier frei zuwählbare Sitze aufgenommen, um die sich Organisationen bewerben können und die durch den Landtag mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Art. 6 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben, da es keine Doppelbesetzungen mehr gibt.

Zu Doppelbuchst. cc

Diese Regelung dient der redaktionellen Anpassung.

Zu Buchst. c

Diese Regelung überträgt die Überprüfung der Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats an den Landtag. Aufgrund des Gebots der Staatsferne ist es nicht sinnvoll, diese Aufgabe durch die Staatsregierung vornehmen zu lassen.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift ermöglicht die Online-Übertragung der Sitzungen auf der Homepage des Bayerischen Rundfunks und die anschließende – zeitlich begrenzte – Verfügbarkeit. Dadurch wird eine breitestmögliche Öffentlichkeit für die Sitzungen des Rundfunkrats hergestellt und damit die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Gesellschaft ausgebaut.

Zu Nr. 7Zu Buchst. a

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass auch die Sitzungen der Ausschüsse des Bayerischen Rundfunks öffentlich stattfinden. Dadurch wird eine breitestmögliche Öffentlichkeit für die Sitzungen des Rundfunkrats hergestellt und damit die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch die Gesellschaft ausgebaut.

Zu Buchst. b

Die Wörter „, von der Staatsregierung“ werden gestrichen, da im Rundfunkrat keine Vertreter der Staatsregierung mehr vertreten sind.

Zu Nr. 8

Durch diese Regelung wird das Verbot der Wahrnehmung von Sonderinteressen gestrichen. Dass Sonderinteressen nicht vertreten werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf nicht der Regelung im Gesetz.

Zu Nr. 9

Die Amtsperioden des Intendanten werden begrenzt, um dem Gebot der Vielfalt und einem sich stetig ändernden Mediennutzungsverhalten Rechnung zu tragen. Eine Wiederwahl ist nur noch einmal zulässig.

Zu Nr. 10

Art. 14 wird aufgehoben, da es nicht die Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist, etwaige Überschüsse durch die Beiträge der Beitragszahler für kulturelle Einrichtungen zu verwenden.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2**Zu Nr. 1***Zu Buchst. a und b*

Durch diese Norm werden die Online-Übertragung der Sitzungen auf der Homepage der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien sowie die die anschließende – zeitlich begrenzte – Verfügbarkeit ermöglicht. Dadurch wird eine breitestmögliche Öffentlichkeit für die Sitzungen des Medienrats hergestellt und damit die Akzeptanz des Aufsichtsgremiums durch die Gesellschaft ausgebaut.

Zu Buchst. c

Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass auch die Sitzungen der Ausschüsse des Medienrats öffentlich stattfinden. Dadurch wird eine breitestmögliche Öffentlichkeit für die Sitzungen des Medienrats hergestellt und damit seine Akzeptanz durch die Gesellschaft ausgebaut.

Zu Nr. 2

Durch diese Regelung wird die Zusammensetzung des Medienrats analog der Zusammensetzung des Rundfunkrats geändert. Es gelten die zu § 1 Nr. 5 gemachten Ausführungen.

Zu § 3

Diese Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.